



V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG vom 28.04.2018 (Amtsblatt 2018 Seite 147), geändert am 26.11.2022 (Amtsblatt 2022 Seite 455 Nr. 140)

A. Problemlage und Zielsetzung

1. Energiebeschaffung mittels öffentlicher Ausschreibung und verbindlichen Entgelten

Mit der letzten Änderung des Energiebeschaffungsgesetzes vom 26.11.2022 wurde beschlossen, die Regelung zu einer öffentlichen Ausschreibung und zu verbindlichen Entgelten befristet für zwei Jahre bis zum 31.12.2024 auszusetzen (§ 3 Abs. 3 EBG).

Durch diese Gesetzesänderung sollte vor dem Hintergrund der Preisverwerfungen am Energiemarkt im Jahr 2022 erprobt werden, ob die Strombeschaffung über den Spot-Markt (tagtäglicher Einkauf mit täglich wechselnden Preisen) und die Einbeziehung des von der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung erzeugten Stroms wirtschaftlich eine günstigere Alternative als die Beschaffung mittels eines Terminkontraktes (Vertrag über einen längeren Zeitraum mit verbindlichen Entgelten) über eine öffentliche Ausschreibung darstellen kann.

Die Erprobung dieses alternativen Beschaffungsmodells hat sich bisher als überaus erfolgreich erwiesen.

Die bei der Gesetzesänderung als finanzielle Auswirkung angenommene Einsparung von insgesamt mindestens 1,0 Mio. Euro jährlich konnte in 2023 deutlich übertroffen werden.

Der Strombedarf aller kirchlichen Körperschaften in der EKHN betrug in 2023 ca. 18 Mio. kWh-Strom. In 2022 wurde für die Strombeschaffung in 2023 eine Marktabfrage für einen Terminkontrakt vorgenommen. Das günstigste Angebot lag damals bei 0,48 €/kWh und überstieg damit damals die gesetzliche Strompreisbremse von 0,40 €/kWh. Wäre das Angebot damals angenommen worden, hätten die Kosten für die Strombeschaffung sich in 2023 auf ca. 7,2 Mio. Euro (18 Millionen x 0,40 € (staatliche Deckelung der 0,48 €/kWh)) belaufen.

Tatsächlich war es aber durch die Beschaffung des Stroms über den Spot-Markt möglich, den Strom für durchschnittlich ca. 0,28 €/kWh einzukaufen. Bezogen auf den Verbrauch von 18 Mio. kWh-Strom haben sich damit lediglich Kosten von 5,04 Mio. Euro ergeben.

Die alternative Beschaffung hat damit zu einem Kostenvorteil von 2,16 Mio. Euro in 2023 geführt.

Selbstverständlich ist es bei einem Vergleich zwischen der Energiebeschaffung über eine Terminkontrakt mit verbindlichen Entgelten einerseits und dem Einkauf an den Spot-Märkten zu variablen Preisen andererseits nicht sichergestellt, dass der Einkauf an dem Spot-Markt immer die wirtschaftlich günstigere Alternative darstellt. Die Beschaffung des Stromes in 2023 über den Spot-Markt ist für die EKHN deswegen wirtschaftliche so günstig ausgefallen, weil die Strompreise konstant gefallen sind. Es ist aber genauso möglich, dass insbesondere auf Grund besonderer Ereignisse wie z. B. Krieg, Trockenheit, Windmangel etc. die Energiepreise an den Spot-Märkten wieder steigen können und möglicherweise

ein langfristig abgeschlossener Terminkontrakt zu günstigeren Ergebnissen führen kann. Diese umgekehrt positive Erfahrung konnte die EKHN mit dem in 2020 abgeschlossenen Energiebeschaffungsvertrag mit Ökogas machen, der einen gleichbleibend niedrigen Bezugspreis über den gesamten Zeitraum der Energiekrise bis zum 31.12.2024 sichert bzw. gesichert hat.

Zielsetzung mit dieser Gesetzesänderung ist es, eine rechtliche Grundlage zu schaffen, die eine möglichst hohe Flexibilität schafft und es ermöglicht, die zum Zeitpunkt der Beschaffung den vorteilhaft erscheinenden Weg wählen zu können. Es soll nicht mehr, gemäß der bestehenden Gesetzeslage nur ein Terminkontrakt möglich sein, sondern alternativ ebenfalls die Beschaffung über den Spot-Markt in Erwägung gezogen werden können.

In der Praxis ist dabei sogar denkbar, nicht nur eine alternative Entscheidung für die eine oder andere Beschaffungsweise zu treffen, sondern auch eine tranchenweise Kombination aus beiden Möglichkeiten vorzusehen.

2. Klimaneutrales Gas

§ 2 Abs. 5 Satz 2 EBG sieht in der jetzigen Fassung vor, dass das zu beziehende Gas einen Biogasanteil von mindestens 5 % aufzuweisen hat.

Bei In-Kraft treten des Energiebeschaffungsgesetzes galt Gas, das diesen Anforderungen entsprach und einen Biogasanteil von mindestens 5 % aufwies bereits als „Ökogas“.

Die Auswertungen zum Klimaschutzbericht und der Treibhausbilanz haben gezeigt, dass dieses „Ökogas“ nur einen sehr geringen Beitrag zur Verbesserung der Treibhausgasbilanz leistet.

Zwischenzeitlich ist auf dem Markt auch klimaneutrales Gas erhältlich. Dieses wird als klimaneutrales Gas zertifiziert, wenn das Gas entweder zu 100 % aus Biogas, aus CO² kompensierten Erdgas oder aus synthetisch aus Wasserstoff hergestelltem Erdgas besteht.

Für den Klimaschutz stellt der Bezug von klimaneutralem Gas eine höherwertige ökologische Qualität als der Bezug von „Ökogas“ mit einem Biogasanteil von 5 % dar.

Zielsetzung dieser Gesetzesänderung ist daher, den höherwertigen ökologischen Standard festzuschreiben.

3. Umrüstung digitale Verbrauchsmengenzähler

§ 5 Abs. 1 Satz 1 EBG sieht vor, dass die Verbrauchsmengenzähler auf digitale (smarte) Zähler umzurüsten sind, wenn der Verbrauch einer kirchlichen Verbrauchsstelle mehr als 3.000 kWh im Jahr beträgt.

Diese Umrüstung konnte bisher nicht erfolgreich umgesetzt werden. Auch hierfür wurde in 2020 eine Ausschreibung durchgeführt. Bei dem Verfahren hat sich die Firma discovery mit Sitz in Heidelberg erfolgreich durchgesetzt. Bei Abschluss des Vertrages waren allerdings in Deutschland noch nicht die gesetzlich vorgegebenen sicherheitstechnischen Voraussetzungen erfüllt. Diese lagen erst ca. acht Monate nach Vertragsabschluss vor, im Anschluss verzögerte die Corona-Pandemie die Lieferung von digitalen Verbrauchsmengenzählern. Als die Verbrauchsmengenzähler schließlich erhältlich waren, hatte sich deren Preis zwischenzeitlich derart erhöht, dass die Firma discovery sich außer Stande sah, den Vertrag zu erfüllen. In der Folge wurde diese in 2022 auch insolvent; Zahlungen wurden an diese Firma zu keinem Zeitpunkt geleistet.

In 2023 hat die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung einen neuen Anlauf übernommen, als Pilotprojekt die Einspeisezähler bei ca. 100 Photovoltaikanlagen auf digitale Zähler umzurüsten. Auch diese Umrüstung ist bisher nicht erfolgreich abgeschlossen. Neben bereits organisatorischen Schwierigkeiten (Zugangsmöglichkeit zu Zählern) haben sich die Datenverbindung und die Konfiguration vor Ort als zu überwindende Probleme herausgestellt. Auf Grund dieser Schwierigkeiten konnte bisher für 2023 mangels ausreichender Daten keine belastbare Abrechnung vorgenommen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Umsetzungsschwierigkeiten wird vorgeschlagen, die Umrüstung der kirchlichen Verbrauchsstellen auf digitale Verbrauchsmengenzähler nicht weiter proaktiv zu verfolgen.

Trotz der Vorteile, die bei funktionierenden digitalen Verbrauchsmengenzähler für ein effizientes Energiemanagement gegeben sind, erscheint dieser Vorschlag vertretbar, da der Bundestag in 2023 das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende beschlossen hat. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, den Einbau von Smart-Metern deutschlandweit zu beschleunigen. Ab 2025 sind alle Verbrauchsstellen mit einem Verbrauch von mehr als 6.000 kWh verpflichtet umzurüsten, bis 2032 müssen alle Verbrauchsstellen umgerüstet sein.

Durch diese gesetzlichen Vorgaben werden die örtlichen Messstellenbetreiber verpflichtet, sukzessive umzurüsten. Angesichts der vorgenannten Schwierigkeiten bei der Umrüstung erscheint es ausreichend, wenn die kirchlichen Verbrauchsstellen sukzessive im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch die örtlichen Messstellenbetreiber umgerüstet werden.

B. Lösungsvorschlag

1. Öffentlicher Ausschreibung und verbindlichen Entgelten

Auf Grund der unter A. Nr. 1 dargestellten Ausführungen wird vorgeschlagen, die rechtlichen Grundlagen für die Energiebeschaffung so auszugestalten, dass eine möglichst hohe Flexibilität in der Art und Weise, wie die Energie beschafft wird, gewährleistet wird.

Die bisher bestehenden Vorgaben, dass Energie nur mit verbindlichen Entgelten d. h. mittels Terminkontrakten und damit über eine öffentliche Ausschreibung beschafft werden kann, soll auf Dauer entfallen. Stattdessen werden alle Möglichkeiten der Energiebeschaffung, d. h. Bezug über Terminkontrakte, Einbeziehung von Spot-Märkten wie auch die Eigenversorgung als mögliche Arten der Beschaffung gesetzlich eröffnet sind.

Auf Grund der nicht unwesentlichen finanziellen Auswirkungen der Energiebeschaffung auf die einzelne kirchliche Körperschaft wird die weitere Beteiligung der Kirchensynode für erforderlich erachtet. Die Beschaffung von Strom und Gas bedarf bei der Änderung von Lieferaufträgen weiterhin der Zustimmung durch den Kirchensynodalvorstand.

2. Klimaneutrales Gas

Es wird vorgeschlagen § 2 Abs. 5 Satz 2 EBG derart abzuändern, dass zukünftig nicht mehr Gas mit einem Biogasanteil von mindestens 5 % bezogen werden muss, sondern das zu beziehende Gas als klimaneutral qualifiziert ist.

3. Digitale Verbrauchsmengenzähler

Es wird vorgeschlagen, auf eine aktive kirchliche Umrüstung zu verzichten und die weitere Umrüstung auf die digitale Smart-Mengen-Zähler den örtlich zuständigen Messstellenbetreiber zu überlassen.

4. Wegfall weiterer Evaluierungsberichte

In dem der Synode vorgelegten Klimaschutzbericht für die Jahre 2018 bis 2022 ist ein umfangreicher Teil zur Umsetzung des Energiebeschaffungsgesetzes enthalten. Diese Darstellung stellt gleichzeitig den gemäß § 9 Abs. 2 geforderten Evaluierungsbericht zum Energiebeschaffungsgesetz dar.

Die Notwendigkeit weiterer Evaluierungsberichte für die Zukunft erscheint aus aktueller Perspektive nicht geboten. § 9 Abs. 2 kann daher ersatzlos entfallen.

C. Alternativen

Es werden keine weiteren Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Energiepreise unterliegen einer nicht geringen Volatilität. Eine Prognose über die weitere Entwicklung der Energiepreise ist daher nicht möglich.

Durch die mit dieser Gesetzesänderung angestrebte Flexibilität bei der Energiebeschaffung ist es allerdings vorstellbar, die aktuellen Preise für einen längeren Zeitraum konstant zu halten und dadurch den kirchlichen Körperschaften, Energie von überdurchschnittlich ökologischer Qualität zu überdurchschnittlich guten Preisen beschaffen zu können.

E. Erfüllungsaufwand

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand erforderlich

F. Beteiligung

Federführend: OKR M. Keller

G. Anlage

Synopse

Entwurf (12.03.2024)

**Kirchengesetz
zur Änderung des Energiebeschaffungsgesetzes**

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Energiebeschaffungsgesetz vom 28. April 2018 (ABl. 2018 S. 147), geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 455 Nr. 140), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Bezug kann mittels Terminkontrakten, Einkauf an den Spot-Märkten zu variablen Preisen oder durch Bezug von kirchlichen Energieerzeugern erfolgen.“
2. § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Verbindliche Entgelte, soweit diese nicht der Variabilität in Folge des Energiebezugs an Spot-Märkten unterliegen während der Vertragslaufzeit, über die Nachmaßgabe von § 6 abzurechnen ist sowie angemessene Vorschüsse hierauf,“
3. § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Erfassung und Übermittlung der Verbrauchsdaten (§ 5),“
4. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Der Abschluss gemeinschaftlicher Versorgungsverträge bedarf der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.“
5. § 2 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das zu beziehende Gas hat den Anforderungen eines anerkannten Gütesiegels für klimaneutrales Gas zu entsprechen.“
6. § 3 Absatz 3 wird aufgehoben.
7. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Datenerfassung**

Die Versorger haben die von Ihnen erfassten Daten in ein von der Gesamtkirche zur Verfügung zu stellendes EDV-System einzuspeisen. Auf die Daten können die jeweils betroffenen Abnehmer, die jeweilige Kassenführungsstelle sowie die Gesamtkirche zugreifen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Synopsis

| Geltendes Recht | Änderungen | Anmerkungen |
|---|---|-------------|
| <p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG) Vom 28. April 2018 (ABl. 2018 S. 147), geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 455 Nr. 140)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Geltungsbereich, Gegenstand des Gesetzes</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die kirchlichen Körper- schaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Ab- nehmer).</p> <p>(2) Gegenstand des Gesetzes ist der Bezug von Strom und Gas gemäß gemeinschaftlichen Versor- gungsbedingungen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gemeinschaftliche Versorgungsverträge</p> <p>(1) 1 Die Gesamtkirche schließt zur Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas auch in deren</p> | <p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG) Vom 28. April 2018 (ABl. 2018 S. 147), geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 455 Nr. 140)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Geltungsbereich, Gegenstand des Gesetzes</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die kirchlichen Körper- schaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Ab- nehmer).</p> <p>(2) Gegenstand des Gesetzes ist der Bezug von Strom und Gas gemäß gemeinschaftlichen Versor- gungsbedingungen. <u>Der Bezug kann mittels Ter- minverträgen, Einkauf an den Spot-Märkten zu variablen Preisen oder durch Bezug von kirchlichen Energieerzeugern erfolgen.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gemeinschaftliche Versorgungsverträge</p> <p>(1) 1 Die Gesamtkirche schließt zur Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas auch in deren</p> | |

Synopsis

| Geltendes Recht | Änderungen | Anmerkungen |
|--|--|-------------|
| <p>Namen gemeinschaftliche Versorgungsverträge mit Lieferanten oder Dienstleistern (Versorger) ab, die unmittelbar die Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas gewährleisten. 2 Insofern steht abweichend von den allgemeinen Regelungen nur der Gesamtkirche das Recht zu, die Abnehmer, die Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nummer 25 EnWG sind, bei Vertragsschluss und -beendigung zu vertreten.</p> <p>(2) 1 Die Verträge sind schriftlich abzuschließen. 2 Die Gesamtkirche informiert die Abnehmer zeitnah in Textform über Inhalt und Änderung der Versorgungsverträge.</p> <p>(3) 1 Gemeinschaftliche Versorgungsverträge haben insbesondere folgende wesentlichen Vertragsinhalte zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lieferpflicht der Versorger im Sinne des Energiebeschaffungsgesetzes, 2. Verbindliche Entgelte während der Vertragslaufzeit, über die nach Maßgabe von § 6 abzurechnen ist, sowie angemessene Vorschüsse hierauf, 3. Ordentliche Kündigung der bestehenden Versorgungsverträge durch den Versorger und Freistellung der Abnehmer von der Abwicklung des bisherigen Versorgungsverhältnisses, | <p>Namen gemeinschaftliche Versorgungsverträge mit Lieferanten oder Dienstleistern (Versorger) ab, die unmittelbar die Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas gewährleisten. 2 Insofern steht abweichend von den allgemeinen Regelungen nur der Gesamtkirche das Recht zu, die Abnehmer, die Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nummer 25 EnWG sind, bei Vertragsschluss und -beendigung zu vertreten.</p> <p>(2) 1 Die Verträge sind schriftlich abzuschließen. 2 Die Gesamtkirche informiert die Abnehmer zeitnah in Textform über Inhalt und Änderung der Versorgungsverträge.</p> <p>(3) 1 Gemeinschaftliche Versorgungsverträge haben insbesondere folgende wesentlichen Vertragsinhalte zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lieferpflicht der Versorger im Sinne des Energiebeschaffungsgesetzes, 2. Verbindliche Entgelte, <u>soweit diese nicht der Variabilität in Folge des Energiebezugs an Spot-Märkten unterliegen</u>, während der Vertragslaufzeit, über die nach Maßgabe von § 6 abzurechnen ist, sowie angemessene Vorschüsse hierauf, 3. Ordentliche Kündigung der bestehenden Versorgungsverträge durch den Versorger und Freistellung der Abnehmer von der Abwicklung des bisherigen Versorgungsverhältnisses, | |

Synopsis

| Geltendes Recht | Änderungen | Anmerkungen |
|--|--|-------------|
| <p>4. <u>Bereitstellung digitaler Verbrauchsmengenzähler sowie</u> Erfassung und Übermittlung der Verbrauchsdaten (§ 5),</p> <p>5. Bezugsmöglichkeit für sonstige Letztverbraucher (§ 4),</p> <p>6. Kündigungsmöglichkeit hinsichtlich einzelner Verbrauchsstellen in den Fällen des § 3,</p> <p>7. Weitere Rechte und Pflichten, die durch dieses Kirchengesetz begründet werden.</p> <p>2 Die gemeinschaftlichen Versorgungsverträge dürfen nur für eine Laufzeit von maximal fünf Jahren abgeschlossen werden; enthalten sie eine Verlängerungsoption für die Gesamtkirche, darf die Verlängerungsoption nur mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes ausgeübt werden.</p> <p>(4) 1 Der Abschluss gemeinschaftlicher Versorgungsverträge <u>ist nur aufgrund öffentlicher Ausschreibungen zulässig, die gesondert für den Bezug von Strom und Gas durchzuführen sind.</u> 2 Die <u>Bedingungen der öffentlichen Ausschreibungen bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.</u></p> <p>(5) 1 Der durch die Versorgungsverträge zu beziehende Strom hat aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) erzeugt zu sein; die ökologische Qualität des zu beziehenden Stromes hat den Anforderungen eines anerkannten Gütesiegels zu entsprechen. 2 Das zu beziehende Gas hat <u>einen Biogasan teil von mindestens fünf Prozent aufzuweisen.</u></p> | <p>4. Erfassung und Übermittlung der Verbrauchsdaten (§ 5),</p> <p>5. Bezugsmöglichkeit für sonstige Letztverbraucher (§ 4),</p> <p>6. Kündigungsmöglichkeit hinsichtlich einzelner Verbrauchsstellen in den Fällen des § 3,</p> <p>7. Weitere Rechte und Pflichten, die durch dieses Kirchengesetz begründet werden.</p> <p>2 Die gemeinschaftlichen Versorgungsverträge dürfen nur für eine Laufzeit von maximal fünf Jahren abgeschlossen werden; enthalten sie eine Verlängerungsoption für die Gesamtkirche, darf die Verlängerungsoption nur mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes ausgeübt werden.</p> <p>(4) Der Abschluss gemeinschaftlicher Versorgungsverträge bedarf der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.</p> <p>(5) 1 Der durch die Versorgungsverträge zu beziehende Strom hat aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) erzeugt zu sein; die ökologische Qualität des zu beziehenden Stromes hat den Anforderungen eines anerkannten Gütesiegels zu entsprechen. 2 Das zu beziehende Gas <u>hat den Anforderungen eines anerkannten Gütesiegels für klimaneutrales Gas zu entsprechen.</u></p> | |

Synopse

| Geltendes Recht | Änderungen | Anmerkungen |
|---|---|-------------|
| <p style="text-align: center;">§ 3 Ausnahmen</p> <p>(1) Die allgemeinen Regelungen bleiben unberührt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abnehmer den Strombedarf durch die Nutzung selbst errichteter regenerativer Energiequellen oder den Wärmebedarf durch andere Energiequellen als Gas ganz oder teilweise decken wollen, 2. der Strom- oder Wärmebedarf durch Ökostrom oder Ökogas, der oder das von einer regionalen Energiegenossenschaft erzeugt wird, bei der der Abnehmer Mitglied ist, gedeckt wird oder 3. der Abnehmer den Nachweis erbringt, dass er seinen Strom- oder Wärmebedarf in gleicher ökologischer Qualität und zu höchstens dem gleichen Preis durch einen anderen Energielieferanten beziehen kann. <p>(2) 1 Auf Anzeige des Abnehmers an die Gesamtkirche ist diese verpflichtet, eine Entlassung der Verbrauchsstelle eines Abnehmers herbeizuführen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Fall des Absatz 1 eintritt oder 2. ein Abnehmer aus Anlass der Aufgabe der alleinigen Eigennutzung einer Verbrauchsstelle insoweit seine Beteiligung am | <p style="text-align: center;">§ 3 Ausnahmen</p> <p>(1) Die allgemeinen Regelungen bleiben unberührt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abnehmer den Strombedarf durch die Nutzung selbst errichteter regenerativer Energiequellen oder den Wärmebedarf durch andere Energiequellen als Gas ganz oder teilweise decken wollen, 2. der Strom- oder Wärmebedarf durch Ökostrom oder Ökogas, der oder das von einer regionalen Energiegenossenschaft erzeugt wird, bei der der Abnehmer Mitglied ist, gedeckt wird oder 3. der Abnehmer den Nachweis erbringt, dass er seinen Strom- oder Wärmebedarf in gleicher ökologischer Qualität und zu höchstens dem gleichen Preis durch einen anderen Energielieferanten beziehen kann. <p>(2) 1 Auf Anzeige des Abnehmers an die Gesamtkirche ist diese verpflichtet, eine Entlassung der Verbrauchsstelle eines Abnehmers herbeizuführen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Fall des Absatz 1 eintritt oder 2. ein Abnehmer aus Anlass der Aufgabe der alleinigen Eigennutzung einer Verbrauchsstelle insoweit seine Beteiligung am | |

Synopsis

| Geltendes Recht | Änderungen | Anmerkungen |
|--|--|-------------|
| <p>gemeinschaftlichen Versorgungsvertrag beendet.</p> <p>2 Die Entlassung der Verbrauchsstelle wird mit Ablauf der in den Versorgungsverträgen vereinbarten Kündigungsfristen wirksam.</p> <p><u>(3) 1 In der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 kann die Kirchenverwaltung Ökostrom zu variablem Spotmarktpreis unter Einbeziehung des von der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung erzeugten Stroms beschaffen. 2 In diesem Fall finden § 2 Absatz 3 Nummer 2 und § 2 Absatz 4 keine Anwendung.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Beteiligung sonstiger Letztverbraucher</p> <p>Sind Abnehmer gemeinsam mit Dritten, kirchliche Einrichtungen in privater Rechtsform und Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhaber Letztverbraucher, können sie den gemeinschaftlichen Versorgungsverträgen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesamtkirche beitreten.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Datenerfassung</p> <p><u>(1) Die Messung der gelieferten Strom- und Gasmenge hat mittels digitaler Verbrauchsmengenzähler (intelligente Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes) zu erfolgen, soweit die Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler sowie die Übermittlung der von den Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten technisch</u></p> | <p>gemeinschaftlichen Versorgungsvertrag beendet.</p> <p>2 Die Entlassung der Verbrauchsstelle wird mit Ablauf der in den Versorgungsverträgen vereinbarten Kündigungsfristen wirksam.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Beteiligung sonstiger Letztverbraucher</p> <p>Sind Abnehmer gemeinsam mit Dritten, <u>kirchlichen</u> Einrichtungen in privater Rechtsform und Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhaber Letztverbraucher, können sie den gemeinschaftlichen Versorgungsverträgen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesamtkirche beitreten.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Datenerfassung</p> | |

Synopsis

| Geltendes Recht | Änderungen | Anmerkungen |
|---|---|-------------|
| <p><u>möglich ist, die Kosten für die Installation der Zähler und Übermittlung der Daten wirtschaftlich vertretbar sind und die Verbrauchsstelle einen jährlichen Verbrauch von mehr als 3.000 kWh aufweist.</u></p> <p><u>(2) 1 Die Versorger haben die von den digitalen Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten in ein von der Gesamtkirche zur Verfügung zu stellendes EDV-System einzuspeisen. 2 Auf die Daten können die jeweils betroffenen Abnehmer, die jeweilige kassenführende Stelle sowie die Gesamtkirche zugreifen.</u></p> <p><u>(3) 1 Zur Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler hat der Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer die Montage der Zähler sowie das Anbringen und Verlegen entsprechender Leitungen und Zubehörs durch den Versorger an geeigneter Stelle unentgeltlich zuzulassen, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer nicht mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet. 2 Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Versorger ist Zutritt zu den Räumen zu gewähren. 3 Der Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu unterrichten.</u></p> <p><u>(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei Überprüfungs-, Wartungs-, Reparatur- und Verbesserungsmaßnahmen an den Verbrauchsmengenzählern.</u></p> <p><u>(5) Die digitalen Verbrauchsmengenzähler sind so zu installieren und zu betreiben, dass störende oder gefährdende Wirkungen auf andere technische</u></p> | <p>Die Versorger haben die von ihnen erfassten Daten in ein von der Gesamtkirche zur Verfügung zu stellendes EDV-System einzuspeisen. Auf die Daten können die jeweils betroffenen Abnehmer, die jeweilige Kassenführungsstelle sowie die Gesamtkirche zugreifen.</p> | |

Synopsis

| Geltendes Recht | Änderungen | Anmerkungen |
|--|--|-------------|
| <p><u>Anlagen, Einrichtungen oder Personen ausgeschlossen sind.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 6 Entgelt, Abrechnung</p> <p>(1) Abzurechnen sind als Entgelt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Bezug von Strom <ol style="list-style-type: none"> a. der Jahresgrundpreis, b. die gelieferte Strommenge (Arbeitsentgelt) sowie c. die Messung der Strommenge (Messpreis) <p style="text-align: center;">und</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. den Bezug von Gas <ol style="list-style-type: none"> a. der Jahresgrundpreis, b. die gelieferte Gasmenge (Arbeitspreis), c. die Messung der Gasmenge (Messpreis) <p>zuzüglich jeweils der Netzentgelte und gesetzlichen Abgaben.</p> <p>(2) 1 Die gelieferten Gas- oder Strommengen sind in der Regel jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraums durch den Versorger abzurechnen. 2 Dieser hat für jeden Abnehmer oder beigetretenen Letztverbraucher eine verbrauchsstellenbezogene Einzelabrechnung zu erstellen. 3 Die Kirchenverwaltung und die</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Entgelt, Abrechnung</p> <p>(1) Abzurechnen sind als Entgelt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Bezug von Strom <ol style="list-style-type: none"> a. der Jahresgrundpreis, b. die gelieferte Strommenge (Arbeitsentgelt) sowie c. die Messung der Strommenge (Messpreis) <p style="text-align: center;">und</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. den Bezug von Gas <ol style="list-style-type: none"> a. der Jahresgrundpreis, b. die gelieferte Gasmenge (Arbeitspreis), c. die Messung der Gasmenge (Messpreis) <p>zuzüglich jeweils der Netzentgelte und gesetzlichen Abgaben.</p> <p>(2) 1 Die gelieferten Gas- oder Strommengen sind in der Regel jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraums durch den Versorger abzurechnen. 2 Dieser hat für jeden Abnehmer oder beigetretenen Letztverbraucher eine verbrauchsstellenbezogene Einzelabrechnung zu erstellen. 3 Die Kirchenverwaltung und die</p> | |

Synopsis

| Geltendes Recht | Änderungen | Anmerkungen |
|--|--|-------------|
| <p>zuständige Regionalverwaltung erhalten jeweils eine digitale Kopie der Abrechnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Verbrauchscontrolling</p> <p>Die Kirchenverwaltung hat dem Abnehmer auf der Grundlage seiner Verbrauchsdaten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, automatisierte, durch das EDV-System generierte Auswertungen zukommen zu lassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Haftung</p> <p>Für Vermögensschäden, die ein Abnehmer durch eine mangelhafte Übertragung des Versorgungsverhältnisses auf einen anderen Versorger erleidet, haftet die Gesamtkirche, falls der Schaden nicht gegenüber einem Versorgungsunternehmen geltend gemacht werden kann.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p><u>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.¹</u> <u>(2) 1 Die Auswirkungen dieses Gesetzes sind nach fünf Jahren zu evaluieren. 2 Der Kirchensynode ist ein schriftlicher Evaluierungsbericht vorzulegen.</u></p> <p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>Dieses Kirchengesetz ist am 16. Mai 2018 in Kraft getreten.</p> | <p>zuständige Regionalverwaltung erhalten jeweils eine digitale Kopie der Abrechnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Verbrauchscontrolling</p> <p>Die Kirchenverwaltung hat dem Abnehmer auf der Grundlage seiner Verbrauchsdaten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, automatisierte, durch das EDV-System generierte Auswertungen zukommen zu lassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Haftung</p> <p>Für Vermögensschäden, die ein Abnehmer durch eine mangelhafte Übertragung des Versorgungsverhältnisses auf einen anderen Versorger erleidet, haftet die Gesamtkirche, falls der Schaden nicht gegenüber einem Versorgungsunternehmen geltend gemacht werden kann.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.¹</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>Dieses Kirchengesetz ist am 16. Mai 2018 in Kraft getreten.</p> | |